

Richtlinie zur Förderung der Ansiedelung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Plettenberg

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner Sitzung am 25.10.2022 den Beschluss gefasst, die Neuansiedlung von Ärzten im Stadtgebiet zu unterstützen und entsprechende Mittel im Haushalt einzuplanen.

I. Zuwendungszweck

Immer weniger Humanmediziner (Ärztinnen und Ärzte) entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer wohnortnahen und bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Plettenberg.

Zur Erreichung dieses Zwecks soll ein finanzieller Anreiz für Ärztinnen und Ärzte nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geboten werden.

Die Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten ist keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung der Stadt Plettenberg. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Rat der Stadt Plettenberg als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit keine Dringlichkeit geboten ist, spricht der Sozial- und Gesundheitsausschuss vorher eine Empfehlung zur Förderung aus.

II. Gegenstand der Förderung und Höhe der Förderung

Förderung der Niederlassung

Ärztinnen und Ärzte, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Arzt (Facharzt und Allgemeinmediziner) aufnehmen, können einen verlorenen Zuschuss bis maximal 50.000 € erhalten.

Förderungsfähig sind:

- Kosten des Praxisumzugs; ein Praxisumzug innerhalb der Stadt Plettenberg wird nicht gefördert
- Umbau, Renovierung sowie Praxismobiliar
- Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung (EDV-Ausstattung, Behandlungsräume, sowie Laboreinrichtung und -ausstattung)
- Übernahme für die Dauer von maximal 3 Jahren der monatlichen Miete für gemietete Praxisräume bis zur Höhe von maximal 2.000 €/Monat ohne eine etwaige Umsatzsteuer

Andere Leistungen sind in besonderen Ausnahmefällen auf Anfrage möglich. Sie müssen Voraussetzung für die Ansiedlung bzw. für den Betrieb der Praxis sein. Eine Entscheidung darüber erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der bewilligenden Stelle.

III. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind Ärztinnen und Ärzte als natürliche Person, die eine vertragsärztliche Tätigkeit als Arzt nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Stadt Plettenberg aufnehmen.

- Zuwendungsempfänger können auch medizinische Versorgungszentren (MVZ) als juristische Person sein, die Ärztinnen und Ärzte nach Inkrafttreten dieser Richtlinie als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte einstellen.
- Eine Mehrfachförderung je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis kann die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nur einmal erhalten.

Der Antrag auf Förderung kann bis zu sechs Monate vor der geplanten Niederlassung gestellt werden; er ist möglichst zum Zeitpunkt der Zulassung durch den zuständigen Zulassungsausschuss und in jedem Fall vor Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis zu stellen, bzw. bei Vorhandensein einer Zulassung in jedem Fall vor der Aufnahme der Tätigkeit in der geförderten Praxis.

IV. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkung auf die Gewährung der Förderung oder auf deren Höhe haben, unverzüglich zu melden und auf Anfrage alle für die Prüfung der Fördervoraussetzungen notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen.

Zu den Unterlagen im Sinne von Absatz 1 gehören u.a.

- Rechnungen über den Umzug
- Rechnungen über notwendige Umbau- und Renovierungsarbeiten in der Praxis
- Rechnungen über notwendiges Praxismobiliar, das beschafft wurde
- Rechnungen über notwendige medizinische Geräte, Laboreinrichtungen oder EDV-Ausstattung, die beschafft wurden
- Mietverträge über die Praxisräume

Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindedauer aus Gründen beendet wird, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Rat der Stadt Plettenberg.

V. besondere Förderungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus, dass

- eine Niederlassung als ambulant vertragsärztlich tätige Ärztin oder Arzt durch Neugründung, bzw. Umsiedelung einer Praxis in die Stadt Plettenberg erfolgt,
- durch den zuständigen Zulassungsausschuss eine vertragsärztliche Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung oder Ermächtigung des Zulassungsausschusses erhalten hat,
- der/die Zuwendungsempfänger/in seine/ihre ärztliche Tätigkeit spätestens drei Monate nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufnimmt,
- der/die Zuwendungsempfänger/in sich verpflichtet, die Praxis/Niederlassung für mindestens 10 Jahre aufrecht zu erhalten. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn der geförderten Praxis.
- Der/die Zuwendungsempfänger/in gewährleistet, die ambulant vertragsärztliche Versorgung in Plettenberg mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich auszuüben und

- wenn die Tätigkeit unterbrochen wird, sich der Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängert. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

VI. sonstige Bestimmungen

Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Plettenberg grundsätzlich nicht angerechnet. Der Förderungsempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Plettenberg wahrheitsgemäß anzugeben.

Bei den gewährten Fördermitteln handelt es sich um Subventionen, auf welche §264 des Strafgesetzbuches (StGB) und die §§2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz-SubvG, BGBl. I1976, S.2037f.) Anwendungen finden. Nach diesen Vorschriften ist Subventionsbetrug strafbar.

Die Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, die auf Basis der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI „De-minimis“-Beihilfen erlassen wurde, ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage „De-minimis Erklärung des Antragstellers“ zum Förderungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.

VII. Verfahren

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Förderungsantrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Bescheid über die vertragsärztliche Zulassung, Mietvertrag, Rechnungen, Bankbescheinigung, Neueinrichtung, ggf. business case etc.) gestellt wird.

Die Stadt Plettenberg kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise etc. verlangen.

Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen per Bewilligungsbescheid.

Kriterium für die Auswahl ist die Nachhaltigkeit der geförderten Maßnahme

Die Stadt Plettenberg kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. dieser Richtlinie abhängig machen.

Die Auszahlung der bewilligten Förderung kann erst nach Bestandskraft des Förderbescheides sowie nach Aufnahme der Praxistätigkeit erfolgen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025.

Plettenberg, den 27.10.2022



Schulte, Bürgermeister